



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 22 (S. 421-426)
Titel	Verordnung betreffend die Organisation und Leitung der staatlichen Korrekptionsanstalten für volljährige Personen.
Ordnungsnummer	
Datum	20.08.1891

[S. 421] Der Regierungsrath,
mit Genehmigung des Kantonsrathes,
verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Korrekptionsanstalten für volljährige Personen sind bestimmt zur Aufnahme von erwachsenen arbeitsfähigen, aber arbeitsscheuen und liederlichen Personen, welche entweder almosengenössig sind oder unter Vormundschaft stehen.

§ 2. Dieselben haben den Zweck, die Detinirten an ein thätiges Leben zu gewöhnen und in moralischer Beziehung zu heben durch Anhalten zu regelmässiger, passender Arbeit, spezielle Zucht im häuslichen Geiste und religiöse Erbauung.

§ 3. Die Einweisung einer Person in eine Korrekptionsanstalt geschieht durch den Bezirksrath auf Antrag des Gemeindrathes oder der Armenpflege der Heimats- oder der Wohngemeinde derselben. (§§ 6, 7 und 8 des Gesetzes.)

§ 4. Jede vom Bezirksrathe verfügte Einweisung, oder von der Justizdirektion bewilligte Versorgung eines nicht im Kanton wohnenden Kantonsfremden geht an diejenige Direktion des Regierungsrathes, welcher die Aufsicht über das Gefängnisswesen zugetheilt ist, zur Verfügung, in welche Anstalt der zu Detinirende verbracht werden soll. Bei diesem Entscheide ist soweit möglich darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Detinirten nach dem Alter gruppirt werden und bei Rückfälligen ein Anstaltswechsel eintritt. Rückfälligen Detinirten sollen in der Regel keine geistigen Getränke verabfolgt werden. // [S. 422]

§ 5. Von der Aufnahme sind unbedingt ausgeschlossen:

- a) Minderjährige, Blinde, Taubstumme und Geistesranke.
- b) Mit ansteckenden und ekelhaften Krankheiten Behaftete oder Solche, die einer unausgesetzten ärztlichen Pflege bedürfen.

§ 6. Die Hauptbeschäftigung der Detinirten besteht in landwirtschaftlichen Arbeiten. Einzelnen, die sich hiezu eignen, kann auch Arbeit nach ihrer bisherigen beruflichen Thätigkeit verschafft werden.

§ 7. Allfällige weibliche Detinirte sind von der männlichen Abtheilung vollständig isolirt zu halten.

§ 8. Die Hausordnung der Anstalt wird durch ein besonderes, vom Regierungsrathe zu erlassendes Reglement festgestellt.



Besuche und Korrespondenzen sind der Aufsicht des Verwalters unterstellt und nur so weit zu dulden, als sich keine nachtheiligen Folgen spürbar machen.

§ 9. Entweichungen aus der Anstalt haben polizeiliche Fahndung, Disziplinarstrafe und Detentionsverlängerung bis auf drei Monate, je nach dem Entscheide der Aufsichtskommission, zur Folge.

§ 10. Die Entlassung eines Detinirten erfolgt in der Regel erst nach vollem Ablauf der Zeit, für welche er eingewiesen ist, Vorbehalten Lemma 2 des § 8 des Gesetzes.

II. Anstaltspersonal.

§ 11. Die Anstalt wird von einem Verwalter geleitet. Er hat die gesammte Anstalt, mit Einschluss der Gutswirtschaft und der allfälligen Gewerbebetriebe, zu überwachen und, vorbehältlich der Kompetenzen der Aufsichtsbehörden, die nöthigen Maassnahmen und Anordnungen zur Sicherung eines geregelten Fortganges derselben zu treffen. Er führt das Rechnungswesen der Anstalt nach Maassgabe der allgemeinen und besonderen bezüglichen Vorschriften. Er erstattet der Aufsichtskommission vierteljährlich mündlichen, der Direktion des Gefängnisswesens zu Händen des Regierungsrathes jährlich schriftlichen Bericht über den ganzen Stand und Gang der Anstalt. // [S. 423]

§ 12. Dem Verwalter wird mindestens ein Gehülfe oder Aufseher beigegeben, der denselben bestmöglich zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten hat.

§ 13. Der Verwalter wird auf den Vorschlag der Aufsichtskommission vom Regierungsrathe auf eine Amtsdauer von drei Jahren, welche mit derjenigen der übrigen Verwaltungsbeamten zusammenfällt, gewählt.

Die Wahl und die Anstellung des übrigen Personals ist Sache der Aufsichtskommission.

§ 14. Die jährliche Besoldung des Verwalters beträgt 1500 bis 2500 Franken, diejenige eines Gehülfen 800 bis 1500 Franken. Ueberdies wird dem Verwalter für sich und seine Familie, dem Gehülfen für seine Person freie Station in der Anstalt gewährt.

Die Entschädigung des Geistlichen, des Arztes und des übrigen Anstaltspersonals wird durch besondern Vertrag geregelt.

§ 15. Der Verwalter ist der Aufsichtskommission und dem Regierungsrathe für seine Geschäftsführung verantwortlich; er hat eine vom Regierungsrathe zu bestimmende Real- oder Personalkautio zu leisten.

§ 16. Zur Aufrechthaltung der Disziplin stehen dem Verwalter folgende Strafbefugnisse zu:

- a) Verweis.
- b) Strafarbeit.
- c) Einsperrung bis auf acht Tage. Mit derselben kann Verabreichung von schmaler Kost, abwechselnd für jeden zweiten Tag, verbunden werden.
- d) Vollständige Isolirung bis auf einen Monat bei angemessener Beschäftigung.

In den Fällen c und d ist sofortige Anzeige an den Präsidenten der Aufsichtskommission zu machen, welcher letztere befugt ist, die unter c und d angedrohten Strafen zu verlängern.



III. Oekonomische Verhältnisse.

§ 17. Die jährlichen Ausgaben der Anstalt sollen zunächst aus dem Ertrage der Gutswirtschaft und der allfälligen Gewerbebetriebe, sodann aus den Kostgeldern der Detinirten be- // [S. 424] stritten werden. Das Fehlende wird einem jährlich vom Kantonsrathe zu bestimmenden Kredite entnommen.

§ 18. Das Kostgeld eines Detinirten beträgt jährlich 200 bis 500 Franken, die Vergütung für die reglementarische Bekleidung inbegriffen.

Sofern diese Beiträge nicht aus eigenem Vermögen des Detinirten bezahlt oder der Familie desselben Überbunden werden können, hat die Gemeinde nach Maassgabe des Gesetzes betreffend das Armenwesen dafür einzustehen. In diesen Fällen ist das Minimum von 200 Franken zu bezahlen, und es leistet der Staat aus dem Alkoholzehntel hieran einen Beitrag und zwar:

Für Detinirte, welche bei der Einweisung im Alter von 20–30 Jahren sind, 60 % oder 120 Franken.

Für Detinirte, welche bei der Einweisung im Alter von 31–40 Jahren sind, 50 % oder 100 Franken.

Für Detinirte, welche bei der Einweisung im Alter von 41 bis 50 Jahren sind, 40 % oder 80 Franken.

Für Detinirte, welche bei der Einweisung im Alter von über 50 Jahren sind, 30 % oder 60 Franken.

Ferner können auch angemessene Beiträge aus dem Alkoholzehntel ausgerichtet werden an das Kostgeld von detinirten Alkoholikern, für welche die Armengemeinde nicht bezahlen muss, bei denen aber die Vermögens- oder Familienverhältnisse derart sind, dass die Entrichtung des ganzen Kostgeldes drückend sein würde.

§ 19. Sofern Detinirte durch ihre Arbeit mehr verdienen, als ihr täglicher Unterhalt kostet, wird nach Ablauf jedes Quartals auf den Bericht des Verwalters von der Aufsichtskommission diese Mehrleistung gewerthet und der Antheil nach Maassgabe des Verhaltens für den Einzelnen bestimmt. Der Betrag wird bei dem regulären Austritte aus der Anstalt entweder dem Detinirten selbst oder einem allfälligen Vormund oder Patron desselben ausbezahlt.

IV. Aufsicht.

§ 20. Die Anstalt steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes, beziehungsweise derjenigen Direktion desselben, welcher das Gefängniswesen zugetheilt ist. // [S. 425] Alle Reglemente und Statuten unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

§ 21. Die direkte Aufsicht übt eine Aufsichtskommission aus, welche aus dem jeweiligen Direktor des Gefängniswesens und vier weiteren Mitgliedern, deren Wahl dem Regierungsrathe zukommt, bestellt.

Das Protokoll führt der Sekretär der Direktion des Gefängniswesens.

§ 22. Die Amtsdauer der Mitglieder dieser Kommission beträgt drei Jahre. Sie beziehen Reiseentschädigung und Taggelder nach den bezüglichlichen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kantonsrathes.

§ 23. Die Aufsichtskommission versammelt sich vierteljährlich wenigstens ein Mal in der Anstalt; sie überzeugt sich durch Augenschein vom Stand und Gang der Anstalt,



nimmt vom Verwalter einen einlässlichen Bericht entgegen über die Pflichterfüllung der Angestellten, über die Disziplin, den körperlichen und geistigen Zustand der Detinirten, über den Stand der Arbeiten, über verhängte Strafen, über Ernährung, Bekleidung, bauliche Einrichtungen und Anschaffungen; sie bestimmt in jedem einzelnen Falle das Kostgeld und trifft überhaupt die geeignet scheinenden Anordnungen; sie prüft die Jahresrechnung des Verwalters und begutachtet dieselbe zu Händen des Regierungsrathes.

§ 24. Sowohl den Mitgliedern der Aufsichtskommission, als denjenigen des Regierungsrathes steht jederzeit die volle Einsichtnahme in die gesammte Anstalt und die Skripturen der Verwaltung zu.

§ 25. Alle Anstände der Aufsichtskommission gegenüber den Vormundschafts- und Armenbehörden über Aufnahme und Entlassung von Detinirten finden ihre Erledigung vor dem Regierungsrathe.

§ 26. Für jeden Austretenden hat die Aufsichtskommission in der Regel auf eine angemessene Zeitdauer einen Patron zu bestellen, der denselben nach Möglichkeit überwacht und ihm mit Rath und That beisteht. Der Patron erstattet der Aufsichtskommission halbjährlich nach einem aufzustellenden Frageschema Bericht. An die aus der Schutzaufsicht er- // [S. 426] wachsenden Kosten kann der Staat einen angemessenen Beitrag leisten.

Schlussbestimmung.

§ 27. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und es wird durch dieselbe die Verordnung betreffend die Organisation und Leitung der staatlichen Korrektionsanstalten für volljährige Personen vom 30. August 1882 als aufgehoben erklärt.

Zürich, den 20. August 1891.

Vor dem Regierungsrathe,
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/25.11.2015]